Vom Versteuern

Autor(en): **Patzaglia**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen**

Band (Jahr): **- (1944)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-947881

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VOM VERSTEUERN

Inzwüschen aber wil ich nicht unterlassen / von der Glückseligkeit hiesiges Volcks / die Meldung zuthun / als welches nicht weißt noch kennet / was die Beschwehrungen / Last und Auflagen heissen / welchen die Einwohner anderer Orten (so ich nicht nennen mag) unterworffen sind / allwo der arme Burger / außgesaugt wird / um diejenige / so da herrschen und regieren zubereichern.

Dahingegen ist allhier eine vollkommene Freyheit / und die einzige Schuldigkeit eines Burgers bestehet in dem / daß er jährlich dem gemeinen Wesen $^1/_4$ pro Cento von seinem eignen Vermögen bezahlen muß; die jenige aber / so keine zeitliche Gütter besitzen / und nur von ihrer eigner Hand-Arbeit leben müssen / contribuiren des Jahres nicht mehr als $^1/_4$. fl. oder 15. Kreutzer vor das Burger-Recht; Und weilen allhier viel reiche Leute gibt / so ziehet die Obrigkeit von bemelten $^1/_4$ pro Cento erträgliche / und wichtige Summen / durch welche sammt den Zehenden / und Contributionen so man vom Land bezieht / und durch die Gebühr von der Leinwandt / welche sehr erhäblich ist / wie nicht weniger durch den Zoll und andere Einkünften / wird das Aerarium oder Schatz-Kammer sehr bereichert; Aber die großmüthige / und freygebige Mildigkeit / und vätterliche Güttigkeit hiesiges Rahts / ist so groß / daß derselbe / alles / was von dem gemeinen Wesen herkommt / wider zu desselben Besten / Nutzen / und Gelegenheit / angewendt haben wil; Diesem nach wann ein guter Burger / entweder zum Gebrauch der Leinwand / oder zu der Fabrique, wie auch zur Erkauff- und Auferbauung der Häuser / des Gelds bedürfftig / und in hochdringender Noht sich befindet / so wird ihme selbiges gegen gebührlicher Vorsorg / oder Versicherung vorgestreckt / und genissete es bisweilen etliche Jahr lang / vermittelst eines leidentlichen Zinses; Auf solche Weis wird das Gewerb und Kauffmannschafft allzeit im guten Flor / die Stadt im guten Stand / und die Burgerschafft bey guten Willen / und Zufriedenheit erhalten.

Es wird auch Jährlich ein grosser Theil von dem Geld / auf das bauen / als Reparation / Außbesserung / und wieder Aufrichtung der nohtwendigen Gebäue / jtem auf die Gesandtschaften / auf die Officiers / Soldaten / Nacht-Wächter / und andere Bediendte des Magistrats, und der Stadt angewendt; wil geschweigen der Ehrn-Geschencke / und Besoldungen der Regierung; massen selbige in sehr wenigen bestehen / angesehen es Niemanden (Gott sey gedanckt) / an seinen eignen Mittlen nicht mangelt / sich dem Stand und Ansehen seines Ammts und Würde gemäß zuerhalten / in dem alle wol vermögliche / und ein guter Theil davon zimlich reiche Personen sind. /

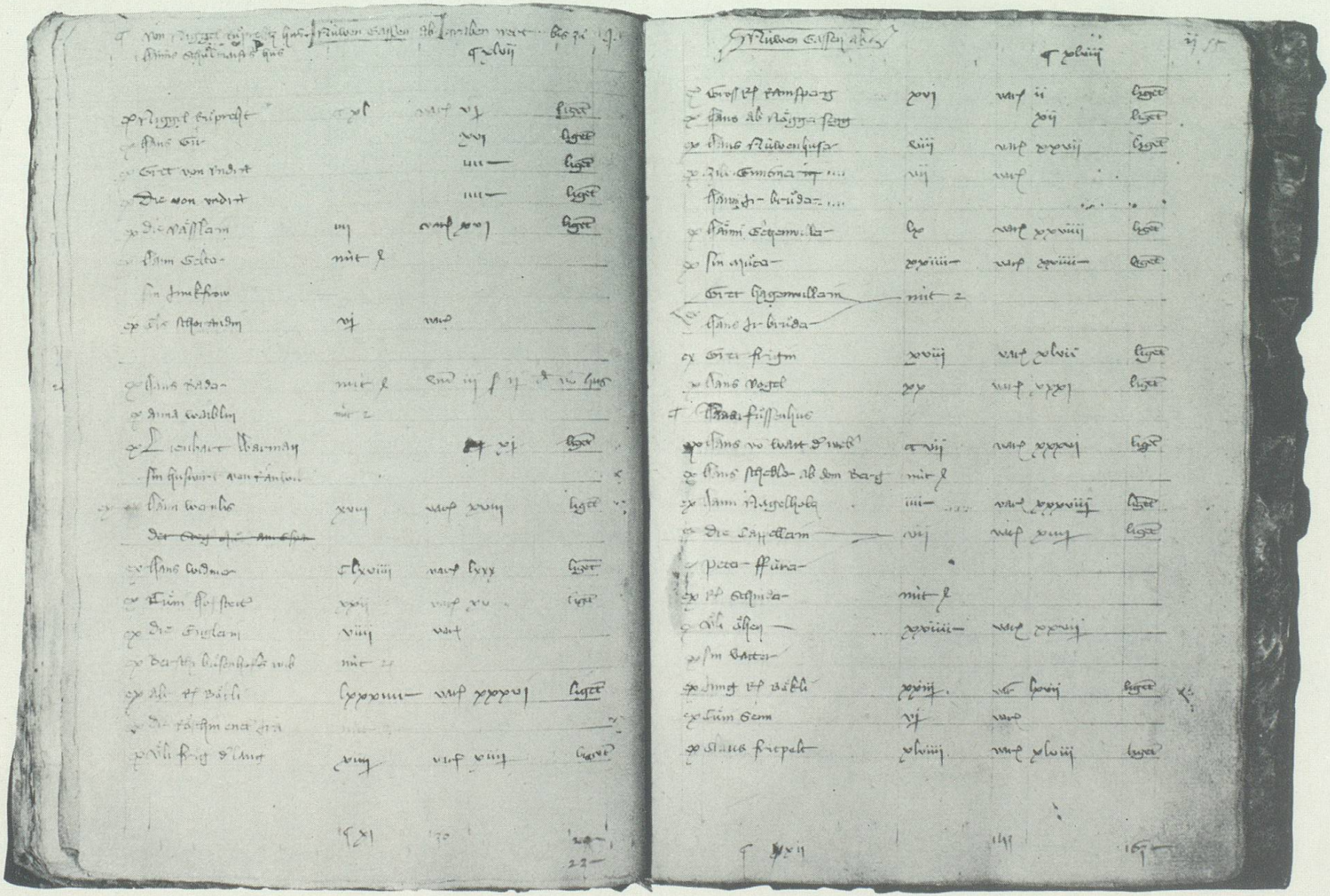

Ältestes Steuerbuch der Stadt St.Gallen 1402, Stadtarchiv St.Gallen